

zur Schuleingangsuntersuchung und schulärztlichen Untersuchung in Klassenstufen durch den Kinder- und
Jugendärztlichen Dienst

1. **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadtverwaltung Jena
FD Gesundheit
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Lutherplatz 3, 07743 Jena
(03641) 49 31 36
gesundheitsamt@jena.de

2. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Stadtverwaltung Jena
Datenschutzbeauftragte
Am Anger 15, 07743 Jena
(03641) 49 21 13
datenschutz@jena.de

3. **Zwecke der Datenverarbeitung**

Schuleingangsuntersuchung,
Schulärztliche Untersuchung in Klassenstufen.

4. **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes erfolgt auf der Grundlage von:
§ 55 Abs. 1-4 Thüringer Schulgesetz,
§§ 1-4 Thüringer Schulgesundheitspflegeverordnung,
§§ 119,120 Thüringer Schulordnung.

5. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes erhalten folgende Empfänger in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken:
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA),
Thüringer Landesamt für Statistik (TLS).

6. **Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

7. **Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer**

Unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erfolgt die Speicherung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung von Spezialregelungen ggf. auch bis zu maximal 30 Jahren. Danach werden die Daten gelöscht.

8. **Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung**

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein!

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personen-bezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DS-GVO).

9. **Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 bzw. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO**

Trifft nicht zu.

10. **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der

Landesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de

11. **Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten Ihres Kindes zur Wahrnehmung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege gemäß § 55 Thüringer Schulgesetz bereit zu stellen.

Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes hätte zur Folge, dass die nach § 55 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz pflichtige schulärztliche Untersuchung nicht durchgeführt werden kann, was einer Verweigerung der Pflichtuntersuchung gleich käme und gemäß § 59 Abs. 1 Punkt 4 Thüringer Schulgesetz ordnungswidrigem Handeln entsprechen würde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.

12. **Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO**

Trifft nicht zu.

13. **Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck**

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

schulärztlichen Untersuchung in Klassenstufen

ÖGD Thüringen Stand: 21.08.2024

(TMA SGFF-Freigabe am 23.10.2024)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung in Klassenstufen wird im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst Ihres Gesundheitsamtes durchgeführt. Sie betrifft während der Schulzeit zwei Klassenstufen, in der Regel die Stufen 4 und 8 aller Schularten, sowie mindestens im Abstand von zwei Jahren die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Schüler an Sportgymnasien und sportbetonten Regelschulen, unabhängig von der Trägerschaft der Schule.

Die Vorsorgeuntersuchung erfolgt mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eventuelle Entwicklungsstörungen Ihres Kindes frühzeitig erkennen sowie fachärztlich abklären und behandeln zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, Ihr Kind vor Schäden durch Fehlbelastung im Unterricht bei eventuell vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst vertritt die gesundheitlichen Belange Ihres Kindes gegenüber der Schule.

Im Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird für Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Entwicklungsauffälligkeiten sowohl zugehende Gesundheitsberatung der Sorgeberechtigten als auch nachgehende Gesundheitsfürsorge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes angeboten.

Die schulärztliche Untersuchung in Klassenstufen dient auch der Überprüfung des Impfschutzes und der Impfberatung. Darüber hinaus ermöglicht sie eine längerfristige Beobachtung von Veränderungen des Gesundheitszustandes des heranwachsenden Kindes.

In Vorbereitung dieser Untersuchung erhalten Sie einen Elternfragebogen. Bitte füllen Sie vor der Untersuchung den Fragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Geben Sie bitte Ihrem Kind zum Untersuchungstermin den ausgefüllten Elternfragebogen und den Impfausweis mit. Falls Sie den Wunsch haben, bei der Untersuchung Ihres Kindes anwesend zu sein, wenden Sie sich bitte zur zeitlichen Abstimmung an den zuständigen Klassenleiter oder an das Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Die schulärztliche Untersuchung in Klassenstufen beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen: Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 (in der aktuellen Fassung) verpflichtet die Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege: § 55 Thüringer Schulgesetz legt in Abs. 2 und 3 die Mitwirkungspflicht der Schule und der Eltern sowie eine Duldungspflicht der Schüler zur Durchführung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege fest. § 57 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz ermöglicht die Datenerhebung unter Einhaltung des Datenschutzes. Näheres zu den schulärztlichen Untersuchungen in Klassenstufen wird in §§ 1 bis 4 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege geregelt.

Gemäß Art.13 EU-Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten Ihres Kindes wie folgt: Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Elternfragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe (entsprechend den vorgelegten Dokumentationen) sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen des Schularztes werden im Gesundheitsamt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer von 10 Jahren nach berufsrechtlichen gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den Öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen, selbst als reduzierte Einzeldaten und bei möglicherweise fehlender Personenbeziehbarkeit nicht durch andere als die genannten Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert.

Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Informationen auf beigefügtem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung beim Betroffenen) zur Schuleingangsuntersuchung und zur schulärztlichen Untersuchung in Klassenstufen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst“.